



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf in 40221 Düsseldorf

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage als Ergänzung zu einer bestehenden Verbrennungsmotoranlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 23.05.2023

Az.: 53.02-9964478-0001-G16-0015/23

Der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf hat mit Datum vom 23.03.2023 einen Antrag nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage (4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 1.2.2.2) in 40221 Düsseldorf, Auf dem Draap 15, gestellt.

Die am vorgenannten Standort betriebene Verbrennungsmotoranlage (im Folgenden Blockheizkraftwerk - BHKW) besteht aus einer Motor-Generator-Einheit mit nachgeschaltetem Abgassystem. Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren BHKW. Vorgesehen ist ein dauerhafter Betrieb beider Anlagen, wobei die Dauer der Nutzung des zweiten BHKW antragsgemäß auf 72 Monate beschränkt wird.

Die Erweiterung der BHKW-Anlage dient der vollständigen Nutzung des am Standort anfallenden Klärgases. Der im BHKW erzeugte Strom und die anfallende Prozesswärme werden für den Betrieb des Klärwerkes genutzt. Auf diese Weise soll zukünftig ein Ableiten von überschüssigem Klärgas über die Notfackel vermieden und gleichzeitig der Bedarf an zugekauften Energieträgern gesenkt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG



zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorgerufen werden. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Düsseldorf ist der Standort des BHKW als „Fläche für Versorgungsanlagen“ ausgewiesen. Das Betriebsgelände wird bereits langfristig für den Betrieb der Kläranlage und des bestehenden BHKW, einschließlich Peripherie und innerbetrieblichen Verkehrswegen genutzt.

Die vorgesehenen anlagentechnischen bzw. baulichen Maßnahmen umfassen lediglich die Einbringung von Streifenfundamenten auf einer Rasenfläche innerhalb des Betriebsgeländes, sowie die Aufstellung des BHKW als Container-Modul. Ökologisch bedeutsame bzw. naturnahe Bereiche liegen am geplanten Standort nicht vor.

Eingriffe in den Boden finden in sehr geringem Ausmaß statt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht gegeben. Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Wasser, Natur und Landschaft hervorgerufen. Erhebliche Auswirkungen auf natürliche Ressourcen können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben erzeugt keine neuen Abfallarten bzw. -ströme.

Das in der erweiterten BHKW-Anlage genutzte Klärgas wurde bisher zur Klärschlamm-trocknung verwendet und falls erforderlich über eine Notfackel verbrannt. Durch den Einsatz in einem dem Stand der Technik entsprechenden BHKW ist von geringeren Schadstoffkonzentrationen im Abgas und insgesamt von einer Reduzierung der emittierten Schadstofffrachten auszugehen.

Aus den vorgenannten Gründen können auch eine zusätzliche Deposition an Stickstoff sowie zusätzliche versauernde Stoffeinträge in FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete und ihre Lebensraumtypen und deren Erhaltungsziele sind insgesamt nicht zu erwarten. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jonas Kernchen

